

Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

VERORDNUNG

Meiningen, Februar 2025
Aktenzahl 120_2 Vorrang

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - Vorrangbestimmungen „Jonasweg“

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Stobernweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden Gemeindestraße „Jonasweg“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringung des Vorrangzeichens gem. § 52 lit.c. Ziff. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ zu erfolgen. Die Planbeilage des Ingenieurbüros Lackinger vom 10.08.2023 in welcher die Lage der Verkehrszeichen definiert wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Vorrangtafeln gem. § 44 StVO der Gemeinde Meiningen für den Jonasweg aufgehoben.

Der Bürgermeister


Gerd Fleisch



Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

VERORDNUNG

Meiningen, Februar 2025
Aktenzahl 120_2 Vorrang

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - Vorrangbestimmungen „Hadeldorfstraße“

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kirchfeldstraße“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Hadeldorfstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 2

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Wiesenstraße“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Hadeldorfstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 3

Lenker von Fahrzeugen auf der Privatstraße GST-NR 2445 haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Hadeldorfstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 4

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringung des Vorrangzeichens gem. § 52 lit.c. Ziff. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ zu erfolgen. Die Planbeilage des Ingenieurbüros Lackinger vom 10.08.2023 in welcher die Lage der Verkehrszeichen definiert wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.



§ 5

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Vorrangtafeln gem. § 44 StVO der Gemeinde Meiningen für die Hadeldorfstraße aufgehoben.

Der Bürgermeister



Gerd Fleisch



Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

VERORDNUNG

Meiningen, Februar 2025
Aktenzahl 120_2 Vorrang

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - Vorrangbestimmungen „Winkelstraße“

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Köchlisweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Winkelstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 2

Lenker von Fahrzeugen auf der Privatstraße „Rohrsersfeld“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Winkelstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 3

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Mühleweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Winkelstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 4

Lenker von Fahrzeugen auf der Seitenstraße GST-NR 2891 haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Winkelstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 5

Lenker von Fahrzeugen auf der Privatstraße GST-NR 2635/8 haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Winkelstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.



§ 6

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringung des Vorrangzeichens gem. § 52 lit.c. Ziff. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ zu erfolgen. Die Planbeilage des Ingenieurbüros Lackinger vom 10.08.2023 in welcher die Lage der Verkehrszeichen definiert wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Vorrangtafeln gem. § 44 StVO der Gemeinde Meiningen für die Winkelstraße aufgehoben.

Der Bürgermeister



Gerd Fleisch



Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

VERORDNUNG

Meiningen, Februar 2025
Aktenzahl 120_2 Vorrang

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - Vorrangbestimmungen „Rüthenenstraße“

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der privaten Zufahrt GST-NR 2923/11 haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Rüthenenstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 2

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Mähdlestraße“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Rüthenenstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 3

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Bleicheweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Rüthenenstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 4

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Feldweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Rüthenenstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.



§ 5

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringung des Vorrangzeichens gem. § 52 lit.c. Ziff. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ zu erfolgen. Die Planbeilage des Ingenieurbüros Lackinger vom 10.08.2023 in welcher die Lage der Verkehrszeichen definiert wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Vorrangtafeln gem. § 44 StVO der Gemeinde Meiningen für die Rüthenenstraße aufgehoben.

Der Bürgermeister



Gerd Fleisch



Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

VERORDNUNG

Meiningen, Februar 2025
Aktenzahl 120_2 Vorrang

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - Vorrangbestimmungen „Gütleweg“

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Herrengasse“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden Gemeindestraße „Gütleweg“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 2

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Im Lukasfeld“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden Gemeindestraße „Gütleweg“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 3

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Rüthenenstraße“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden Gemeindestraße „Gütleweg“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 4

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringung des Vorrangzeichens gem. § 52 lit.c. Ziff. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ zu erfolgen. Die Planbeilage des Ingenieurbüros Lackinger vom 10.08.2023 in welcher die Lage der Verkehrszeichen definiert wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.



§ 5

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Vorrangtafeln gem. § 44 StVO der Gemeinde Meiningen für die Gemeindestraße „Gütleweg“ aufgehoben.

Der Bürgermeister



Gerd Fleisch



Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

VERORDNUNG

Meiningen, Februar 2025
Aktenzahl 120_2 Vorrang

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - Vorrangbestimmungen „Herrengasse“

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der Seitenstraße GST-NR 2727 haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Herrengasse“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 2

Lenker von Fahrzeugen auf der Seitenstraße „Mühlebachweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Herrengasse“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 3

Lenker von Fahrzeugen auf der Seitenstraße GST-NR 2847 haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Herrengasse“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 4

Lenker von Fahrzeugen auf der privaten Seitenstraße GST-NR 2846/5 haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Herrengasse“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 5

Lenker von Fahrzeugen auf der privaten Seitenstraße GST-NR 2646 haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Herrengasse“ befinden, den Vorrang zu geben.



§ 6

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Jonasweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Herrengasse“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 7

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringung des Vorrangzeichens gem. § 52 lit.c. Ziff. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ zu erfolgen. Die Planbeilage des Ingenieurbüros Lackinger vom 10.08.2023 in welcher die Lage der Verkehrszeichen definiert wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 8

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Vorrangtafeln gem. § 44 StVO der Gemeinde Meiningen für die Herrengasse aufgehoben.

Der Bürgermeister



Gerd Fleisch



Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - Vorrangbestimmungen „Scheidgasse“

Meiningen, Februar 2025
Aktenzahl 120_2 Vorrang

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Paspelsweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden Gemeindestraße „Scheidgasse“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 2

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kirchfeldstraße“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden Gemeindestraße „Scheidgasse“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 3

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringung des Vorrangzeichens gem. § 52 lit.c. Ziff. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ zu erfolgen. Die Planbeilage des Ingenieurbüros Lackinger vom 10.08.2023 in welcher die Lage der Verkehrszeichen definiert wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Vorrangtafeln gem. § 44 StVO der Gemeinde Meiningen für die Gemeindestraße „Scheidgasse“ aufgehoben.

Der Bürgermeister


Gerd Fleisch



Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - Vorrangbestimmungen „Stobernweg“

Meiningen, Februar 2025
Aktenzahl 120_2 Vorrang

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Agathaweg“ (GST-NR 3261 und 3262) haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden Gemeindestraße „Stobernweg“ befinden, den Vorrang zu geben (V1 und V2).

§ 2

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Köhlerstraße“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden Gemeindestraße „Stobernweg“ befinden, den Vorrang zu geben (V3 und V24).

§ 3

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringung des Vorrangzeichens gem. § 52 lit.c. Ziff. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ zu erfolgen. Die Planbeilage des Ingenieurbüros Lackinger vom 10.08.2023 in welcher die Lage der Verkehrszeichen definiert wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Vorrangtafeln gem. § 44 StVO der Gemeinde Meiningen für die Gemeindestraße „Stobernweg“ aufgehoben.

Der Bürgermeister

Gerd Fleisch



Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - Vorrangbestimmungen „Koblacherstraße“

Meiningen, Februar 2025
Aktenzahl 120_2 Vorrang

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der Privatstraße GST-NR 2857/5 haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Koblacherstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 2

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Dorn“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Koblacherstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 3

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Pilgerweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Koblacherstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 4

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Industriestraße“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Koblacherstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 5

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Sutterhofweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Koblacherstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 6

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Schreinerweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Koblacherstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.



§ 7

Lenker von Fahrzeugen auf der landwirtschaftlichen Zufahrt GST-NR 2212 haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Koblacherstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 8

Lenker von Fahrzeugen auf der privaten Zufahrt GST-NR 2895/19 haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Koblacherstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 9

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Riedkapellenweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Koblacherstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 10

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Luttenweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Koblacherstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 11

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Teichweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Koblacherstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 12

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringung des Vorrangzeichens gem. § 52 lit.c. Ziff. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ zu erfolgen. Die Planbeilage des Ingenieurbüros Lackinger vom 10.08.2023 in welcher die Lage der Verkehrszeichen definiert wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 13

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Vorrangtafeln gem. § 44 StVO der Gemeinde Meiningen für die Koblacherstraße aufgehoben.

Der Bürgermeister


Gerd Fleisch



Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

Meiningen, 10.02.2025
Aktenzahl 120_2 Vorrang

VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - Vorrangbestimmungen „Schweizerstraße“

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Im Oberdorf“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Schweizerstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 2

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Brunnenweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Schweizerstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 3

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Schulgasse“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Schweizerstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 4

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kirchweg“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Schweizerstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 5

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Feuerwehruzufahrt“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Schweizerstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 6

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Winkelstraße“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Schweizerstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.



§ 7

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Scheidgasse“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Schweizerstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 8

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Zufahrt Sportplatz“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Schweizerstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 9

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Koblacher Straße“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Schweizerstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 10

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Hadeldorfstraße“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden „Schweizerstraße“ befinden, den Vorrang zu geben.

§ 11

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringung des Vorrangzeichens gem. § 52 lit.c. Ziff. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ zu erfolgen. Die Planbeilage des Ingenieurbüros Lackinger vom 10.08.2023 in welcher die Lage der Verkehrszeichen definiert wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 12

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Vorrangtafeln gem. § 44 StVO der Gemeinde Meiningen für die Schweizerstraße aufgehoben.

Der Bürgermeister



Gerd Fleisch

